

## U 17 Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht in Deutschland (3/4)

### **Lebenspartnerschaftsrecht heute in Deutschland**

Seit dem 1. August 2001 gilt in Deutschland das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). Gleichgeschlechtliche Paare können erstmals eine rechtlich anerkannte Verbindung eingehen, die eingetragene Lebenspartnerschaft. Dazu stellte das Bundesverfassungsgericht fest: „Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen.“

Seither wurden jährlich rund 3.000 Lebenspartnerschaften geschlossen. In jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft — ob „verpartnert“ oder nicht — leben Kinder.

Eingetragene Lebenspartner/innen haben Rechte und Pflichten, die in vielen Punkten denen von Eheleuten gleichen. Für einige Rechtsbereiche — z.B. das Steuerrecht — gibt es noch keine Anerkennung von Lebenspartnerschaften, da hierfür die Zustimmung der Bundesländer im Deutschen Bundesrat fehlt.

### Eintragung und Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

Zwei Personen des gleichen Geschlechts können eine Lebenspartnerschaft eingehen, wenn sie nicht minderjährig oder nah miteinander verwandt sind. Sie dürfen nicht verheiratet oder mit einer anderen Person „verpartnert“ sein. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist hierfür eine Bescheinigung aus dem Heimatland erforderlich. Ausländische Lebenspartner bekommen mit der Eintragung ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Die Lebenspartnerschaft wird vor der zuständigen Stelle geschlossen. Das ist in Berlin das Standesamt, in manchen Bundesländern eine andere Behörde oder ein Notar. Beide Lebenspartner müssen persönlich erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Sie können einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen wählen.

Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung.

Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.

Eine Lebenspartnerschaft kann auf Antrag eines Lebenspartners nach 3 Jahren Getrennt-Leben aufgehoben werden. Wenn beide einverstanden sind, kann die Aufhebung auch schon nach einem Jahr erfolgen.

### Ökonomische Folgen

Die Lebenspartner sind verpflichtet, zum gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen. Wenn z.B. ein Partner arbeitslos ist, muss der andere für ihn mit aufkommen. Bei einem Antrag auf staatliche Unterstützung — z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe — wird das Einkommen des Lebenspartners angerechnet.

## U-17 Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht in Deutschland (4/4)

Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinngemeinschaft, wenn nicht in einem Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart wurde. Das heißt: Alles, was die beiden während der Lebenspartnerschaft erwirtschaften, gehört ihnen zusammen.

Lebenspartner stehen im gesetzlichen Erbrecht an erster Stelle. Sie können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Erbschaftssteuer muss der Überlebende zahlen, wenn er mehr als 5.200 € erbt.

Im Sozialversicherungsrecht werden Lebenspartner häufig noch wie Fremde behandelt. Eine beitragsfreie Mitversicherung des Lebenspartners in der Krankenversicherung ist nicht möglich, ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht bei manchen Berufen (z.B. Angestellte im Öffentlichen Dienst), bei anderen nicht (z.B. Beamte im Öffentlichen Dienst).

Steuerrechtlich werden Lebenspartner wie Fremde behandelt. Sie können keine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Dies bringt Nachteile, wenn ein Partner mehr Einkommen hat als der andere.

### Kindschaftsrecht

Wenn in der Lebenspartnerschaft eine Partnerin ein Kind bekommt oder ein Partner ein Kind (als Einzelperson) adoptiert, so ist die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner zwar mit diesem Kind verwandt, aber sie/er hat keine elterlichen Sorgerechte und -pflichten. Bei leiblichen Kindern kann dies durch eine „Stieffkindadoption“ nachgeholt werden. Für Kinder aus einer früheren Beziehung eines schwulen Vaters oder einer lesbischen Mutter kann der andere Partner mit sorgen (Kleines Sorgerecht), wenn alle damit einverstanden sind. Wenn sich die Lebenspartner trennen und die Kinder bei dem einen bleiben, hat der andere ein Besuchsrecht. Ein fremdes Kind können Lebenspartner nicht gemeinsam adoptieren.

### **Fragen und Aufgaben zum Text**

1. Stelle eine Liste auf, welche Rechte und welche Pflichten Lebenspartner haben!
2. Müssen zwei Menschen homosexuell sein und eine sexuelle Beziehung haben, wenn sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen wollen?
3. Sind Gewalt und Vergewaltigung in der Lebenspartnerschaft erlaubt?

### **Erweiterte Aufgabe**

4. Suche die Gesetzestexte zum Lebenspartnerschaftsrecht im Internet (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) und schreibe die Quellen für die oben genannten Aussagen auf.
5. Suche nach Informationen, welche Rechte Lesben- und Schwulenpaare in anderen Ländern haben.